MEW.
Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V.

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (Bearbeitungsstand 02.07.2026)

Der MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland bedankt sich für die Übermittlung des o.g. Gesetzentwurfs und nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme wie folgt wahr:

1. Zu Artikel 1: Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Es wird begrüßt, dass sich die Änderungen des BEHG sowie die begleitenden Anpassungen der BEHV auf den für die Fortschreibung des bestehenden Veräußerungsmechanismus von BEHG-Zertifikaten (Versteigerung innerhalb eines Preiskorridors, Verkauf zum Überschussmengenpreis sowie Verkauf zum Nachkaufmengenpreis) notwendigen Umfang beschränken und dieser so für das Berichtsjahr 2027 fortgeführt werden kann. Dies ermöglicht eine rechtzeitige Umsetzung der Gesetzesänderungen noch im Jahr 2026 und schafft für verpflichtete Unternehmen die notwendige Planungssicherheit bei der Kalkulation ihrer Brennstoffkosten für das Jahr 2027.

2. Zu Artikel 2 Nr. 6: § 14 Verkauf der Überschussmenge

Eine Erhöhung des Überschusspreises nach § 14 BEHV ist abzulehnen. Denn es ist davon auszugehen, dass mit zunehmender Differenz der Anreiz zu strategischem Bieten steigt und sich folglich die Bieteranzahl nochmals erhöht.

Um zu verhindern, dass erhebliche Nachfragemengen aus dem Jahr 2026 in das Jahr 2027 verlagert werden, sollte die Verwendung von Zertifikaten des Jahres 2027 für 2026 ausgeschlossen werden (siehe Abschnitt 5 dieser Stellungnahme).

<u>Forderung</u>: Überschussmengenpreis in Höhe von 68 Euro pro Zertifikat beibehalten

3. Zu Artikel 2 Nr. 5: § 12 Versteigerungsverfahren

Die ersten Auktionen waren erheblich überzeichnet, die gesamte Gebotsmenge überschritt das jährliche Auktionsvolumen deutlich. Eine Erhöhung der Versteigerungsmenge sollte vorgenommen werden.

Darüber hinaus wird ein früherer Start und späteres Ende der Auktionen im Jahr begrüßt, da dies eine ratierliche Beschaffung deutlich erleichtern würde.

Es würde an den Auktionsergebnissen voraussichtlich nur wenig ändern, aber eine höhere Versteigerungsmenge führt zu einer höheren Marktverfügbarkeit der Zertifikate zum Preis von 65 Euro.

Daneben würde eine Streckung der Auktionstermine die Planbarkeit für die Marktteilnehmer deutlich verbessern.

<u>Forderung</u>: Erhöhung der Versteigerungsmenge, gleichmäßige Verteilung der Auktionstermine über das gesamte Kalenderjahr

4. **Zusätzliche Anmerkung zur Ausgestaltung des Bieterverfahrens durch die beauftragte Stelle**

Das Versteigerungsverfahren nach § 12 BEHG sollte so ausgestaltet werden, dass alle Verpflichteten – unabhängig von der Größe ihrer Verpflichtungen – einen fairen und gleichberechtigten Zugang zu den verfügbaren Auktionsvolumina erhalten.

Das beinhaltet auch die Festlegung der Teilnahmevoraussetzungen für die Versteigerung durch die beauftragte Stelle. Die Anforderungen an die Vorfinanzierung und die Sicherheiten nach § 5 BEHV sollten zwar weiterhin robust ausgestaltet bleiben. Angemessene Finanzierungs- und Sicherheitsanforderungen sind zentrale Schutzmechanismen gegen strategisches oder spekulatives Bieterverhalten. Sie tragen wesentlich zu einem geordneten, verlässlichen und stabilen Funktionieren des Marktes bei. Sie sollten jedoch so festgesetzt werden, dass sie verhältnismäßig sind und der gleichberechtigte Zugang der Verantwortlichen zum Versteigerungsverfahren gewährleistet wird.

Die ECC als das Clearinghaus der EEX ist für die Abwicklung der Transaktionen über nEHS-Zertifikate zuständig und hat zur Besicherung der nEHS-Geschäfte die Pre-Auction Margin auf 100% festgesetzt. Das führt dazu, dass alle Verantwortlichen unabhängig davon, ob sie selbst oder über einen Intermediär an der Versteigerung teilnehmen, vorab für die gesamte abzugebende Gebotssumme eine Sicherheit zu leisten haben. Bei Zuteilungsraten weit unter 10 % stellt das jedoch nicht nur eine unverhältnismäßig hohe Absicherung dar, sondern grenzt Markteilnehmer mit geringerer Liquidität faktisch von der Versteigerung aus.

Die Begründung, dass die Höhe der Pre-Auction Margin im Wesentlichen auf dem Umstand zurückzuführen sei, dass es keinen börslichen Sekundärmarkt für nEHS-Zertifikate gibt, überzeugt bei den gegebenen Überzeichnungen der Versteigerungsmengen nicht. Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage aufgrund des verknappten Angebots der nEHS-Zertifikate im Preiskorridor während des Versteigerungszeitraums uneingeschränkt gegeben ist und diese somit zum Marktpreis im außerbörslichen Sekundärmarkt veräußert werden können.

<u>Forderung</u>: Fairen Zugang zu Auktionsvolumina nach § 5 BEHV sicherstellen, indem der beauftragten Stelle vorgegeben wird, die Sicherheitsleistung verhältnismäßig festzulegen

5. Zu § 29 Einschränkung der Gültigkeit der den Kalenderjahren 2026 und 2027 zugeordneten Emissionszertifikaten

Zertifikate aus den Auktionen 2027 sollten nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Jahr 2026 verwendet werden können. Die bisherige Übertragbarkeit von Zertifikaten aus dem Folgejahr war sachgerecht, solange der Festpreis jährlich anstieg.
Dem möglichen Fehlanreiz, den Erwerb von Zertifikaten für 2026 aufzuschieben und stattdessen auf Auktionen im Jahr 2027 auszuweichen, kann durch die zeitliche Begrenzung der Verwendung von Zertifikaten auf das Jahr 2027 (siehe Abschnitt 2 dieser Stellungnahme) begegnet werden.

<u>Forderung</u>: Verwendung von 2027er-Zertifikaten für 2026 ausschließen

Berlin 15. Juli 2026